

Das Sühnekreuz

Sühnekreuze sind Denkmale mittelalterlichen Rechts im 13.-16. Jahrhundert. Sie waren ein Erfüllungsteil von Sühneverträgen, welche zwischen zwei verfeindeten Parteien geschlossen wurden, um eine Bluttat zu beenden. Es sind Rechtsmale aus der Zeit des ausgehenden 13. Jh. bis zum Ende des 16. Jh.

Im Zeitraum dieser 300 Jahre war es üblich, an der Stelle, wo ein Mensch eines zwar gewaltvollen, aber nicht beabsichtigten Todes starb, ein steinernes Kreuz aufzustellen. Der Totschlag, der im Affekt, also in der momentanen Erregung geschah, war im Mittelalter und in den vorhergehenden Zeiten eine Privatangelegenheit, um die sich die Gerichte nur bedingt kümmerten. Konnte der Täter sich mit den Hinterbliebenen des Erschlagenen auf gutlichem Wege einigen, dann war er vor jeder weltlichen Strafe frei. Diese Einigung zwischen Täter und Hinterbliebenen wurde durch Verträge festgehalten. In den Verträgen wurde bestimmt, was der Täter alles zur Sühne für den Totschlag zu erfüllen hatte. In der Regel waren folgende Punkte aufgeführt:

1. Für das Seelenheil des Toten in einer Kirche Seelenmessen lesen zu lassen, deren genaue Anzahl bestimmt wurde.
2. Den Hinterbliebenen eine Summe Geld zu bezahlen.
3. Verschiedene Wallfahrten zur eigenen Buße sowie zum Seelenheil für den Entlebten zu unternehmen und darüber beglaubigte Bestätigungen über den Vollzug beizubringen. Wenn nicht besonders bestimmt, konnte der Täter diese Wallfahrten auch durch andere Personen ausführen lassen. Die am meisten vorgeschriebenen Wallfahrten gingen nach Rom, Aachen, Maria Einsiedeln in der Schweiz oder nach St. Jago de Compostela in Spanien. Für die Romfahrten konnten auch ähnliche Wallfahrten nach innerdeutschen Orten ausgeführt werden, die dann aber gleichfalls den Namen "Romfahrten" erhielten.
4. Bestimmte Mengen an Wachs der Kirche stiften.
5. Dem Begräbnis in vorgeschriebener Bekleidung mit einer Anzahl Freunden oder Sippen-genossen beiwohnen, am Grabe den Hinterbliebenen Abbitte leisten. Die Kosten des Begräbnisses tragen.
6. Den Hinterbliebenen auf etliche Jahre aus dem Wege gehen, keine öffentlichen Lustbarkeiten besuchen, Wirtshaus und Badstube verlassen, sobald einer der Hinterbliebenen des Erschlagenen sie betritt, ja sogar die Meidung der Heimat auf einige Jahre wurde oft vorgeschrieben. Der Täter musste vielfach sein Leben lang einen eisernen Ring oder einen Strick um den Hals tragen.
7. Die gesamten Gerichtskosten und die der Zeugen tragen, ein Essen veranstalten (Leichenschmaus).
8. Am Tatort ein steinernes Kreuz errichten lassen zur eigenen Buße und zum Seelenheil des Getöteten. Jeder Vorübergehende betet an solcher Stelle ein Vaterunser für den Toten, der ohne die Sterbesakramente verschieden war und dadurch die Seligkeit nur schwer erlangen konnte. Die Gebete sollten dazu dienen, diese Frist des Toten zu kürzen).
9. Der Täter musste sich auch öfters verpflichten Kriegsdienst mit einer Anzahl geworbener Söldner, die er bezahlen musste, zu tun.

Kam ein Sühnevertrag nicht zustande, dann trat an seine Stelle die Blutrache der Hinterbliebenen, die sie an der Sippe des Täters vollzogen. Vielfach wurde der Körper des Erschlagenen solange nicht der Erde übergeben, bis er gerächt war. Mit der Einführung der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. im Jahre 1533 wurden private Abmachungen nicht mehr geduldet, an ihre Stelle trat das ordentliche Gericht, das den Täter nach dem neuen Recht verurteilte. Mit der Einführung dieses neuen Rechtes wurden die Sühneverträge zwar offiziell abgeschafft, lebten jedoch je nach Landessitte noch durch das ganze 16. Jh. fort.

Furchterregende Sagen kennt der Volksmund bisweilen über die Orte, an denen steinerne Sühnekreuze stehen. Überall in Baden-Württemberg, und darüber hinaus, findet man diese grob gehauenen Erinnerungen an Bluttaten, die vor Jahrhunderten verübt wurden. Die Sagen

und der Glaube, dass die Zerstörung eines solchen Kreuzes Böses nach sich zieht, haben diese mittelalterlichen Rechtsdenkmäler geschützt.

Sie sind Sühnedenkmal, deren Aufstellung in Sühneverträgen dem Täter auferlegt wurde. Mit dem Sühnevertrag zwischen dem Täter und den Angehörigen bzw. der Sippe des Opfers sollte die im Mittelalter durchaus übliche Blutrache verhindert werden. Jedoch wurde das Sühneverfahren nur nach Totschlag im offenen Streit praktiziert, nicht dagegen nach heimtückischem Mord. Auf Mord stand stets öffentliche Strafe (hängen, enthaupten). Im Falle von Totschlag sühnte der Täter die Bluttat und gab der Seele des Toten Ruhe, mit dem Kreuz, das meistens am Tatort aufgestellt wurde. Die Sühneverträge wurden unter Beteiligung der weltlichen Obrigkeit abgeschlossen. Im Fürstenbergischen Archiv ist eine ganze Reihe erhalten geblieben.

Einige Beispiele können angeführt werden. Hans Labor brachte 1548 den Pfarrer Hans Zepf von Mühlhausen (Gemeinde Villingen-Schwenningen) ums Leben. Der Täter musste eine Bußprozession abhalten, Ämter und Messen lesen lassen und am Tatort ein Steinkreuz setzen, das im Boden zwei Schuh, darüber drei Schuh hoch und drei Schuh breit sein sollte.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts erschlug der Max Schlenker von Aasen den Dürrheimer Hans Weltlin. Der Täter hatte ähnliche Auflagen zu erfüllen. Das Steinkreuz sollte vier Schuh hoch und drei Schuh breit sein. Der Pfarrer von Donaueschingen erhielt nach dem Vertragsabschluss eine bischöfliche Anweisung, dem Täter die Absolution zu erteilen.

Anno 1551 schloss der Jörg Holderlin von Opferdingen, der bei Hausen vor Wald an Hans Spät von Riedöschingen einen Totschlag begangen hatte, mit der Verwandtschaft des Getöteten in Geisingen unter Beteiligung dreier Oberamtleute der Landgrafschaft Fürstenberg einen Sühnevertrag ab:

1. Der Täter hatte in der Kirche Buße zu tun („was ihm der Pfarrer daselbst nach dieses Landes Gewohnheit weist“).
2. Die Ämter und Messen waren durch acht Priester zu halten. Es waren acht brennende Wachskerzen zu je zwei Lot mit je einem Kreuzer darin von acht Männern zum Opfer zu tragen. Der Täter hatte eine abgebrochene viertelpfündige Kerze zu tragen.
3. Er hatte am Tatort ein Steinkreuz zu errichten, vier Schuh hoch und drei Schuh breit.
4. Er musste den Hinterbliebenen 29 Gulden Schadensersatz und die Hälfte ihrer Kosten bezahlen.
5. Dem Grafen zu Fürstenberg waren 29 Gulden Strafe zu zahlen.
6. Drei Männer wurden als Bürgen eingesetzt.

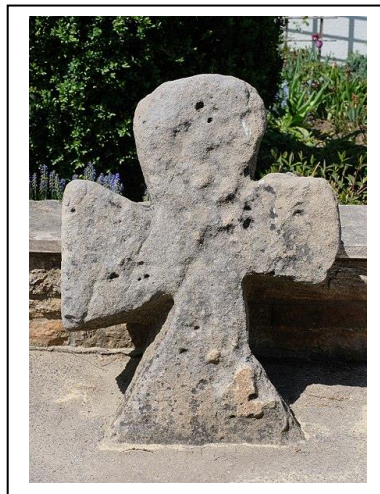
Zwischen Hans Bentzing von Schwenningen, der dort den Thomas Mayer zu Tode gebracht hat, und den Hinterbliebenen wurden 1555 ebenfalls Sühneleistungen ausgehandelt. Da der Täter Protestant war, musste er die kirchlichen Bußleistungen nicht vollbringen.

Anna Frankingerin, Witwe des entlebten Blumberger Forstmeisters Joachim Yesinger, verglich sich im Juni 1574 mit den Totschlägern Heinrich Kramer und Christian Heldlin wie folgt: Die Täter lassen am Bußtag durch vier Priester Ämter und Messen halten und gehen mit vier Männern zum Opfer, alle mit Kerzen in der Hand. Sie errichten, da wo die Obrigkeit es will, ein gehauenes Steinkreuz, vier Schuh hoch und drei Schuh breit. Sie tragen alle Kosten und zahlen der Witwe 125 Gulden in sechs Jahresbeträgen sowie dasselbe dem Grafen Heinrich für seine Ansprache und als Strafe. Sie setzen vier Bürgen ein.

Einen ähnlichen Vertrag brachten Paulin Schumpp von Eschach, der seinen Bruder im Feld bei Blumberg erschlagen hat, und dessen Witwe zustande. Es wurde ebenfalls die Errichtung eines Steinkreuzes von vier Schuh Höhe und drei Schuh Breite vereinbart.

Den Belegen nach ist zu vermuten, dass Sühneverträge mit dem Einverständnis der jeweiligen Obrigkeiten bis ins 17. Jahrhundert ausgehandelt wurden. Der üblichen Auflage, auch ein Steinkreuz zu errichten, entspricht die weite Verbreitung der Sühnekreuze in den typischen Formen. Später sind Kreuze dieser Art neben Bildstöcken und höheren Erinnerungskreuzen weiterhin als Totengedenkkreuze errichtet worden, einige auch im Gebiet unserer Heimat.

Um das aus Sandstein gehauene Gutmadinger Kreuz auf dem Gehweg am Garten des Hauses Alemannenstraße 6 (s Pfohremers) ranken sich keine Gruselgeschichten. Es soll sich dort ein Unglück ereignet haben, sagt man, ohne Genaueres zu wissen. Die hier begangene Bluttat ist nicht mehr zu erforschen. In den Archiven sind keine Hinweise zu finden. Es hat starke Verwitterungslöcher. Die Kanten sind am Kopf und am rechten Arm durch Verwitterung und Beschädigung stark gerundet. Am linken Arm hat es schräge Rillen. Die Arme setzen verschieden hoch an. Der höhere rechte ist kürzer und nur leicht verbreitert. Die Unregelmäßigkeiten der Form sind typisch für Sühnekreuze. Dem Erscheinungsbild nach dürfte es aus der späteren Sühnezeit stammen.



Sein früherer Standort war auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Einst stand es vor dem Dorf am Weg nach Geisingen, wenige Schritte vom ehemaligen Meierhof entfernt, der als geschlossenes Gut, zu dem das Haus Harder/Welter, Alemannenstraße 8 gehörte, das Dorf nördlich der Landstraße abschloss. Südlich der Landstraße war das Anwesen Hirt, Alemannenstraße 27 (s Wälders), das letzte Haus. Die Häuser östlich davon und auch die östlich des Meierhofes sind nach 1800 errichtet worden.

(Mit freundlicher Genehmigung von Bernhard Losch: „Sühne und Gedenken, Steinkreuze in Baden-Württemberg“, 1981, Landesstelle für Volkskunde Stuttgart, Württembergisches Landesmuseum Stuttgart)